

Satzung des Vereins

Staat-up e.V.

in der Fassung v. 26.01.2022

Vorbemerkung: Gender Klausel

In diesem Dokument wurde mit Rücksicht auf die bessere Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Staat-up". Er soll in das Vereinsregister des Landes Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Staat-up ist ein Netzwerk von und für Beschäftigte des öffentlichen Sektors, die sich zum Ziel gesetzt haben, bessere Führungskräfte und Gestalter des Wandels im öffentlichen Sektor zu werden. Das gemeinsame Ziel ist, erfolgreiche Führungs-, Kollaborations- und Innovationspraktiken in den öffentlichen Sektor zu überführen und diese kontinuierlich weiter zu entwickeln in der Absicht, Verwaltungshandeln zu modernisieren und so auch unter den sich ändernden Rahmenbedingungen die vielfältigen Aufträge effektiver und effizienter erfüllen zu können.
2. Der Verein kann allen Aufgaben nachgehen, die für die Zweckerreichung unmittelbar förderlich sind. Der Verein kann mit anderen natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere mit anderen Vereinen und Verbänden, kooperieren oder Aufgaben an solche delegieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Berufsbildung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Projekte und Veranstaltungen, die dazu dienen den Beschäftigten des öffentlichen Sektors Methodenkompetenz für die zukunftsfähige Gestaltung der Verwaltung zu vermitteln oder die Modernisierung des öffentlichen Sektors zu unterstützen.
 - Formate für den strukturierten Erfahrungsaustausch zu Themen der digitalen Transformation und der Führungs- und Zusammenarbeitskultur zwischen Menschen, Vereinen und Institutionen, die für die Modernisierung des öffentlichen Sektors entstehen und tätig sind.
 - Öffentlichkeitsarbeit und dazugehörige Veranstaltungen zu Themen der Verwaltungsmodernisierung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung oder die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein setzt sich zusammen aus zwei Kategorien von Mitgliedern:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern; und
 - b. Fördermitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Beamte, Soldaten oder andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes; oder
 - b. Mitarbeiter von Gesellschaften, die sich unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich im öffentlichen Besitz befinden; oder
 - c. Personen, die für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren die Voraussetzungen zu (a) oder (b) erfüllt haben, das Pensions- bzw. Rentenalter noch nicht erreicht haben und grundsätzlich interessiert sind, wieder für den öffentlichen Sektor zu arbeiten, oder die Gründungsmitglieder des Vereins sind.
3. Fördermitglieder sind alle übrigen natürlichen oder juristischen Personen.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Tätigkeiten an eine beauftragte Person übertragen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist mit Zugang wirksam. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält, den Governance und Ethik Codex missachtet oder gegen die Ziele des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen in Textform bekannt zu geben.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme bzw. den Ausschluss kann beim Vorstand binnen zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet der Governance Ausschuss über die Aufnahme bzw. den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ruht die Aufnahme bzw. Mitgliedschaft. Der Beschluss des Governance Ausschusses ist endgültig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge in Form von Geldzahlungen.
2. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Sie wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Vorstand verabschiedet. Änderungen sind den Mitgliedern mindestens 3 Monate im Voraus in Textform bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht, sofern es sich mit der Zahlung seines Beitrags nicht in Verzug befindet. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus, es kann nicht im Wege der Vollmacht übertragen werden.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstands;
 - b. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstands;
 - c. die Änderung der Satzung;
 - d. die Auflösung des Vereins;
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand in Textform verlangt wird. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung in virtueller Form stattfindet.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Für die Wahrung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
5. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung über die Änderungen zu informieren. Wurde ein Ergänzungsvorschlag durch den Vorstand abgelehnt, so können 10% der stimmberechtigten Mitglieder gemeinsam einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung stellen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt dann die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Sind diese verhindert, so stimmen die Mitglieder über die Leitung ab. Die Mitgliederversammlung wird in diesem Fall vom ältesten Mitglied (Lebensalter) eröffnet.

7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle des § 6 Nr. 2 lit. c) und d), des § 7 Nr. 6 und des § 9 Nr. 4 mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Versammlung festgesetzt. Sämtliche Wahlen, auch Personalwahlen, sollen im Wege der offenen Abstimmung durchgeführt werden.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie durch diese Satzung oder das Gesetz nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Den Governance und Ethik Codex verabschiedet der Vorstand mit Billigung durch den Governance Ausschuss.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorständen gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Tritt ein Vorstand während seiner Amtszeit zurück, so bestimmen die übrigen Vorstände für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Sind mindestens $\frac{2}{3}$ der gewählten Vorstände nicht mehr im Amt, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der gesamte Vorstand gem. Abs. 2 neu gewählt wird.

6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall ist noch in derselben Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand für den Rest der Amtsdauer zu wählen.
7. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser kann vorsehen, dass bestimmte Aufgaben oder Befugnisse einzelnen Vorständen übertragen werden.
8. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Woche in Textform einberufen. Jeder Vorstand kann die Einberufung einer Vorstandssitzung in Textform fordern. Der Vorsitzende legt die Form der Tagung fest. Vorstandssitzungen können auch virtuell stattfinden. Darüber hinaus sind Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform zulässig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlaufverfahren gelten als gefasst, sobald die Zustimmung der Mehrheit der Vorstände vorliegt.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die operativen Geschäfte obliegen der Geschäftsführung.
2. Der Vorstand ernennt und entlässt die Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer ernannt, bestimmt der Vorstand einen Sprecher der Geschäftsführung. Geschäftsführer können auch gewähltes Mitglied im Vorstand sein.
3. Die Geschäftsführung erarbeitet den jährlichen Geschäfts- und Finanzplan und legt diesen dem Vorstand zur Billigung vor. Sie verantwortet die Umsetzung des gebilligten Plans.
4. Der Vorstand kann weitere Aufgaben und Befugnisse an die Geschäftsführung übertragen oder Einzelheiten in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 9 Governance Ausschuss

1. Der Governance Ausschuss ist die interne Schieds- und Compliance-Stelle des Vereins.
2. Neben den in der Satzung vorgesehenen Aufgaben, berät der Governance Ausschuss den Vorstand in sämtlichen Governance- und Compliancefragen.
3. Der Governance Ausschuss besteht aus drei Personen und rekrutiert sich aus dem Kreis der Mitglieder. Sie sollen über eine juristische Ausbildung oder entsprechende

Erfahrung im Bereich Governance und Compliance verfügen und werden vom Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt.

4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Governance Ausschusses abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall ist noch in derselben Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer zu wählen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann Beiräte ernennen. Diese fungieren als Botschafter des Vereins und beraten Vorstand und Geschäftsführung in strategischen und übergeordneten Fragen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wie mit etwaigen Vermögenswerten des Vereins zu verfahren ist.